

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

im Solar Info Center
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg
Tel. 0761 / 89 75 92 71
Fax 0761 / 89 75 92 72
www.rechtsanwalt-thomas-binder.de
info@rechtsanwalt-thomas-binder.de

Neues Urteil des Bundesgerichtshofs zu Solaranlagen¹

BGH: Netzbetreiber bei Stichleitungen zur Verstärkung des Netzes verpflichtet

Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.11.2004 (VIII ZR 391/03) geht es um die Verpflichtung des Netzbetreibers, das Stromnetz auf eigene Kosten auszubauen, um eine Photovoltaik-Anlage anzuschließen. Hier hat der BGH die Rechtsposition der Anlagenbetreiber gestärkt.

Das EEG unterscheidet zwischen Netzausbaukosten und Anschlusskosten. Netzausbaukosten sind vom Netzbetreiber zu bezahlen, soweit ein Ausbau des Netzes dem Netzbetreiber zumutbar ist (§ 13 Abs. 2 EEG). Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist nach der Gesetzesbegründung zum EEG insbesondere anzunehmen, wenn die Kosten des Netzausbaus 25 % der Errichtungskosten der Anlage unterschreiten. Anschlusskosten sind hingegen vom Anlagenbetreiber zu bezahlen (§ 13 Abs. 1 EEG). Die Grenze zwischen Netzausbaukosten und Anschlusskosten ist nicht ganz eindeutig. § 4 Abs. 2 S.4 EEG regelt lediglich, dass sich die Pflicht zum Netzausbau auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen erstreckt. Kernfrage der Abgrenzung ist, was zum Netz des Netzbetreibers gehört und was zum Anschluss des Anlagenbetreibers zu zählen ist.

Zu dieser Frage hat der BGH jetzt Stellung bezogen. Das Urteil erging auf Grundlage des EEG

¹ Stand dieses Beitrags ist Juni 2005. Der Beitrag dient der allgemeinen Information über die Rechtslage und kann keine Beratung im Einzelfall ersetzen.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

2000, das inzwischen neu gefasst wurde, wird aber auch Auswirkungen auf die Auslegung von § 13 des aktuellen EEG haben. Urteilsgegenstand war der Anschluss einer Photovoltaik-Anlage auf einem Hofgrundstück. Der Hof, auf dem auch eine Biogasanlage betrieben wurde, war bereits an das Stromnetz angeschlossen. Allerdings war die Leitung zu schwach ausgelegt, um zusätzlich den Strom aus der Photovoltaik-Anlage aufnehmen zu können. Netzbetreiber und Anlagenbetreiber stritten sich darum, wer die Verlegung einer zusätzlichen, parallel verlaufenden Freileitung zur Einspeisung des Solarstroms bezahlen muss.

Der BGH entschied zu Gunsten des Anlagenbetreibers. Bei der Verlegung der neuen Freileitung handele es sich um einen Netzausbau, der vom Netzbetreiber zu bezahlen sei. Dabei geht der BGH davon aus, dass der Begriff des Netzes im Sinne des EEG unabhängig von anderen gesetzlichen Regelungen wie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) oder den Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) erfolgen müsse. Dem EEG liege nämlich – anders als den genannten Gesetzen – die Zielvorstellung zu Grunde, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im vorliegenden Fall werde – so der BGH – eine bereits vorhandene Leitung genutzt und verstärkt, damit sie für die Einspeisung des Stroms aus der Photovoltaik-Anlage tauglich sei. Bei dieser Maßnahme handele es sich nicht um einen Netzananschluss, der vom Anlagenbetreiber zu bezahlen gewesen wäre. Vielmehr müsse der Netzbetreiber für die Kosten gerade stehen.

Die Entscheidung des BGH entscheidet damit eine langjährige Streitfrage zu Gunsten der Anlagenbetreiber. Bisher sind verschiedene Stimmen davon ausgegangen, dass die Nutzung einer Leitung durch einen einzigen Anschlussnehmer dafür sprechen würde, dass die Leitung nicht zum Netz gehören würde. Der Neubau oder Ausbau dieser Leitung wäre nach dieser, jetzt überholten Ansicht vom Anlagenbetreiber zu zahlen gewesen.

Ausdrücklich offen gelassen hat der BGH die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, wenn es nicht um die Verlegung einer Parallel-Leitung geht, sondern wenn eine Stromleitung unabhängig von einem bestehenden Anschluss zu einem neuen Verknüpfungspunkt (z.B. einer Umspannstation) geführt werden muss, weil diese Leitungsführung gesamtwirtschaftlich günstiger ist als die Leitungsverstärkung.